

# Sponsoringvertrag

Zwischen:

Reit- und Fahrverein Bergtheim e.V.

vertreten durch:

Nadine Sczygiel  
Hollerstocksweg 1  
97241 Bergtheim

– nachfolgend „**Verein**“ genannt –

und:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

vertreten durch:

\_\_\_\_\_

– nachfolgend „**Sponsor**“ genannt –

wird folgender Sponsoringvertrag geschlossen:

## Präambel

Der Reit- und Fahrverein Bergtheim e.V. ist ein gemeinnütziger Sportverein.

Der Sponsor ist bereit, den Verein durch finanzielle Mittel und/oder durch Zurverfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund treffen Sponsor und Verein – nachfolgend „die Vertragsparteien“ genannt – zur Förderung der gegenseitigen Interessen folgende Vereinbarung:

### § 1 Leistung des Sponsors

(1) Der Sponsor verpflichtet sich, an den Verein jährlich einen Geldbetrag in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_) zuzüglich etwa darauf anfallen der Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Zahlung ist vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung fällig und hat zugunsten des Vereins auf folgendes Konto zu erfolgen:

Empfänger: Reit- und Fahrverein Bergtheim e.V.  
IBAN: DE04 7905 0000 0280 1000 82  
BIC: BYLADEM1SWU

### § 2 Gegenleistung des Vereins

(1) Der Verein verpflichtet sich zu folgenden Leistungen bzw. räumt dem Sponsor die nachfolgend genannten Rechte ein:

- Der Verein räumt dem Sponsor das Recht ein, einen eigenen Werbebanner (maximale Größe 2,25m<sup>2</sup> z.B. 0,75m x 3,0m) des Sponsors wahlweise in der Halle oder ein Aluverbundschild (0,6 x 0,4m) an der Außenfassade des Vereinsgebäudes anzubringen.

- Der Verein nennt den Sponsor auf der vereinseigenen Homepage namentlich und mit einem Logo unter der Rubrik „Sponsoren“.

### **§ 3 Laufzeit**

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.

(2) Bei Vereinsaufgabe endet der Vertrag zum Datum der Vereinsaufgabe. Der unter §1 vereinbarte Geldbetrag ist anteilig zu zahlen.

### **§ 4 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Sponsoringvertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.

(2) An die andere Vertragspartei gerichtete Erklärungen sind schriftlich abzugeben.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

### **§ 5 gesonderte Vereinbarungen**

---

---

---

---

---

---

### **§ 6 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

(1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Vereins.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins, soweit dies gesetzlich möglich ist.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Verein, vertreten durch

\_\_\_\_\_  
Sponsor, vertreten durch

Nadine Sczygiel, 1. Vorsitzender